

261 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (248 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes.

Das vorliegende Abkommen, das am 6. Feber 1963 in Den Haag abgeschlossen wurde, regelt die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und Notariatsakten.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Abkommen bemerkt:

Durch die Art. 1 bis 7 des gegenständlichen Abkommens werden die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung der im anderen Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

Die Art. 8 und 9 des Abkommens regeln die Vollstreckung von Vergleichen und Notariatsakten sowie die Wirkungen der Streitanhängigkeit.

Art. 10 bestimmt, daß andere Abkommen, denen beide Staaten angehören oder angehören werden und in denen ebenfalls die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen oder öffentlichen Urkunden geregelt ist, durch das gegenständliche Abkommen nicht berührt werden.

Die Art. 11 bis 14 enthalten Bestimmungen formeller Art über den Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens, die Ratifikation und das Inkrafttreten, die Kündigung und die Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens.

Das Abkommen ist in zahlreichen Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. November 1963 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs Dr. Hetzenauer beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes (248 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 11. November 1963

Dr. Stella Klein-Löw
Berichterstatter

Dr. Nemečz
Obmann